

Satzung

der

Narrenzunft

Mihlaleidla NydernAnso

§ 1 Vereinsname, Sitz

1. Der am 01.07.2011 gegründete Verein führt den Namen **Narrenzunft Mihlaleidla NydernAnso** und hat seinen Sitz in Unterensingen, Landkreis Esslingen.
2. Die **Narrenzunft Mihlaleidla NydernAnso** soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck

1. Die **Narrenzunft Mihlaleidla NydernAnso** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die **Narrenzunft Mihlaleidla NydernAnso** hat den Zweck, das Brauchtum und die Tradition der heimatlichen schwäbisch-alemannischen Fasnet zu pflegen, erhalten und zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögensverfall

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterensingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ortsgebunden, nach Maßgabe der §§ 1 bis 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
 1. Einzelmitglieder (aktive, passive)
 2. Ehrenmitglieder
 3. Probemitglieder

2. Der Beitritt der Einzelmitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag (anhängend), erklärt sich der Antragsteller mit der Satzung und mit der Narrenordnung (bei aktiven Mitgliedern) einverstanden.
3. In den ersten 2 Jahren zählt das aktive Mitglied als Probemitglied. Erst danach wird über die endgültige Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung entschieden. Die Abstimmung über die Mitgliedschaft erfolgt ohne das/die Probemitglied(er).
 1. Im 1. Probejahr darf das Probemitglied ein Häs käuflich erwerben und mit geliehener Maske an 5 Umzügen teilnehmen, danach wieder nur im Häs.
 2. Für das 2. Probejahr darf das Mitglied auf eigene Verantwortung (keine Rückerstattung der Kosten für die Maske bei Ablehnung der Mitgliedschaft) eine Maske käuflich erwerben und mit dieser an allen Umzügen teilnehmen.
4. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung werden die entstandenen Kosten für das Häs und/oder die Maske nicht zurückerstattet.
5. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit das/die Probemitglied(er) jederzeit während der Probezeit aus dem Verein ausschließen. Gegen diesen Ausschluss kann kein Widerspruch seitens des Probemitglieds erhoben werden.
6. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6 Beiträge

1. Mit Eintritt in den Verein sind die Häskosten, des jeweiligen Häs ohne Maske, sofort zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Beitrag ist zum 01. eines jeden Monats per Dauerauftrag, oder der gesamte Jahresbeitrag bis zum 01.07. eines jeden Jahres, auf das Vereinskonto zu überweisen (Abbuchung ist auch möglich).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Versammlungen, an denen sie satzungsgemäß beteiligt sind, beschließende Stimme.
2. Jedes Mitglied hat ein Informationsrecht und kann Anträge stellen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können an der Hauptversammlung und an der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten (Vereinsmitglied) vertreten werden.

4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist nur in Schriftform zulässig.
5. Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jedes Mitglied hat sich satzungsgemäß zu verhalten, und regelmäßig seine Beiträge zu entrichten.
7. Außerdem ist jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und mitzuhelfen (siehe Narrenordnung).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann jeweils zum 30. Juni (Ende des Geschäftsjahres) erfolgen, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Bei Nichtabmeldung läuft die Mitgliedschaft ein volles Jahr weiter. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es gilt eine 14tägige Kündigungsfrist.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Einzelmitglied trotz einmaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Begleichung der Schuld bleibt davon unberührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch einfache Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, schriftliche Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Der Beschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich zugestellt werden.

Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschließen:

- a. Bei Vernachlässigung der satzungsgemäßen oder im Einzelfall aufgetragenen Zunftpflichten,
- b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Häsordnung,
- c. Das Ansehen der Zunft oder eines Mitglieds, insbesondere des Vorstands schädigt,
- d. Im Falle des Verzuges mit der Beitragszahlung trotz Mahnung unter Fristsetzung,
- e. Im Falle der Verweigerung oder Nichteinhaltung disziplinarischer Maßnahmen oder Auflagen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bestehen.

Das Häs kann behalten werden, darf aber in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden. Die Narrenzunft Mihlaleidla NydernAnso behält sich das Recht vor, das Häs und die Maske zurück zu kaufen. Der Rückkaufswert geht aus der Schätzung des Wertes durch die Vorstandshaft hervor.

§ 9 Unterlassungsklage

Bei Ende der Mitgliedschaft nach § 8 sowie Nichtmitgliedern ist es untersagt, Originalmasken und/oder Häser der Narrenzunft Mihlaleidla NydernAnso zu tragen. Bei Zu widerhandlung behält sich die Narrenzunft Mihlaleidla NydernAnso gerichtliche Schritte vor.

§ 10 Organe der Zunft

1. Organe der Zunft sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Zunft. Sie muss jährlich einmal, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen werden.

Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es für erforderlich hält, bzw. wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

2. In der Mitgliederversammlung wird vom Zunftmeister der Fasnetsbericht und vom Kassierer der Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt.
3. Nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu den Berichten ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über die Prüfung der Kassengeschäfte berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Häsmeister/die Häsmeisterin den Ausschlag. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit und die Auflösung der Zunft mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Vor allen Wahlen und Abstimmungen wird individuell entschieden, ob sie offen oder geheim abgehalten werden.

7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Entgegennahme der Berichte des Zunftmeisters, des Kassierers und der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Neuwahlen des Vorstands
 4. Bestellung der Kassenprüfer
 5. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern (Hästrägern) und den Ausschluss von Mitgliedern
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über die Auflösung
 10. Behandlung eingegangener Anträge
 11. Sonstiges
9. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll gefertigt werden, welches vom Zunftmeister und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
10. Die Öffentlichkeit einer Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Zunftmeister
 2. Zunftmeister
 3. Zunftmeister
 4. Kassierer
 5. Schriftführer
 6. Hästräger
 7. Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Zunft, leitet die Veranstaltungen, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und setzt diese um.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Die Wahl der Positionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 13 Haftung

1. Der Vorstand schließt Rechtsgeschäfte nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Vereins als dessen gesetzlicher Vertreter ab. Daher haftet allein der Verein den Vertragspartnern für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
2. Außenstehende Dritte haben bei Schäden auf Grund von Vertragsverletzungen lediglich auf das Vereinsvermögen Zugriff.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

1. Die Zunftmeister sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die 3 Zunftmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und hat die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen. Er/sie führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresrechnung. Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr Rechnung zu legen, und die nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr und die Erledigung der laufenden Angelegenheiten sowie der Pressedienst für Vereinsangelegenheiten und Veranstaltungen.
4. Der Häsmeister bestellt die Häs und die Masken sowie das Zubehör.
5. Der Beisitzer hat keine festen Aufgaben, er hilft und unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht zu nehmen in sämtliche Kassenunterlagen, und die Kasse zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandsschaft angehören.
3. Der Termin der Kassenprüfung ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres.

§ 16 Protokolle

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen und von einem Zunftmeister und dem Zunftscreiber zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann insbesondere erfolgen, wenn weniger als fünf aktive Mitglieder (Hästräger) vorhanden sind, denen es nach einjähriger Wartezeit nicht gelingt, die Zahl der aktiven Mitglieder über dieses Minimum hinaus zu erhöhen.
2. Bei Weiterführung des Vereins muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes die Weiterführung übernehmen.
3. Wegen des Verfalls des Vermögens wird auf § 3 hingewiesen.

§ 18 Narrenordnung

1. Die Richtlinien über und für die aktiven Mitglieder (Hästräger) sind in einer Narrenordnung zu regeln.
2. Die Narrenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 19 Verwendung von Namen und Embleme des Vereins

1. Der Name des Vereins, auch die Abkürzung und kennzeichnende Teile des Namens, sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Werbezwecke gebraucht werden.
2. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Verein hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.